

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über das**  
**Naturschutzgebiet "Heckberg",**  
**Gemeinde Much, Rhein-Sieg-Kreis**  
**vom 30.05.2017**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 34 Seite 933 ff) und den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

**§ 1**

**Gegenstand der Verordnung**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der anliegenden Karte gekennzeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.
- (2) Das Gebiet umfasst naturnahe und zum Teil bachbegleitende Feuchtwälder am Rande eines sich südlich des Heckberges in das Offenland erstreckenden kleineren Waldgebietes mitsamt eines Teilabschnittes des Mühelsbaches nordöstlich von Much, Ortsteil Henningen.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Heckberg".

**§ 2**

**Abgrenzung des Schutzgebietes**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 10 ha und umfasst in der Gemeinde Much, Gemarkung Miebach die Flur 1 teilweise.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1: 5000 (Deutsche Grundkarte) mit einer flächig grünen Schattierung dargestellt.

- (3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann zusammen mit dem Verordnungstext während der Dienststunden eingesehen werden:
1. als Originalausfertigung  
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Naturschutzbehörde),
  2. als Zweitausfertigung  
beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Naturschutzbehörde).

### **§ 3**

#### **Schutzzweck des Gebietes**

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

1. gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
  - 1.1 naturnaher Feuchtwälder mit zum Teil gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG, die insbesondere geprägt sind durch torfmoos- und pfeifengrasreiche Bruch-, Sumpf- und Auwälder;
  - 1.2 eines Eichen-Buchen-Altholzbestandes;
  - 1.3 eines ökologisch wertvollen, kleineren Fließgewässersystems mit guter Wasserqualität und zum Teil mit gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG, das insbesondere geprägt ist durch
    - a. einen naturnah geprägten Teilabschnitt des Mühelsbaches mit
      - mäandrierendem Verlauf innerhalb der Waldbestände sowie am Waldrand,
      - angrenzend sickerquelligen Bereichen, wasserzügigen Feuchtsenken und kleinen Fließgewässern, die insbesondere von den östlichen Hängen dem Mühelsbach zufließen und eine typische begleitende Feuchtvegetation aufweisen,
      - lokal ausgebildeten Steil- und Flachufern sowie Uferabbrüchen, das Ufer sichernden Erlen,
      - einer strukturreichen Gewässersohle mit kleinen lokalen Vertiefungen, abwechslungsreicher Geschiebeführung und unterschiedlichsten Bodensubstraten;
    - b. naturnahe Ufer- und Auenbereiche – als Lebensraum zahlreicher zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, die unter anderem geprägt sind durch
      - bachbegleitende Erlen-Ufergehölze und Auwaldreste,
      - Bereiche mit stehendem und liegendem Totholz,

- einem stehenden Binnengewässer mit naturnaher Unterwasservegetation,
  - kleinflächigen (Waldsimsen-)Sümpfen und Großseggenriedern;
- 1.4 der Offenlandbiotope auf den angrenzenden Talhängen oberhalb der Terrassenkante, die zum Teil nach § 30 BNatSchG geschützt sind, wie
- artenreiche Magerwiesen,
  - brachgefallenes, ehemals artenreiches Grünland samt einwandernden Waldarten;
- 1.5 aufgrund der Vernetzungsfunktion des von Feuchtwäldern begleiteten Mühelsbaches mit dem Wahnachtalsystem;
2. gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen der
- teils extensiven Nutzung der an den Talhängen ausgebildeten mageren Grünlandflächen;
  - Seltenheit der vorkommenden Böden mit einem teils hohen Grundwasserstand als Voraussetzung für das Vorkommen verschiedener zum Teil bedrohter Tier- und Pflanzenarten;
3. gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, insbesondere
- der naturnahen und feuchten Bruchwaldstadien mit alten und teils mehrtriebigen Erlenstöcken sowie zum Teil alten (Moor-)Birkenbeständen einschließlich stehendem und liegendem Totholz,
  - der engen Verzahnung mit sickerquelligen (Hang-)Bereichen am Rande der Aue mittels kleinerer Fließgewässer und Feuchtsenken sowie
  - einem naturnahen Fließgewässer mit begleitendem Auwald-/Feuchtwald und Laubholzbeständen.

## **§ 4**

### **Umsetzung der Schutzziele**

- (1) Die (Erlen-)Bruch-, Sumpf- und Auwaldbestände sollen einschließlich der sickerquelligen Bereiche und wasserzügigen Feuchtsenken ebenso wie der Mühelsbach und die ihm zustrebenden kleinen Fließgewässern und Feuchtsenken – soweit erforderlich – in ihrer Entwicklung unterstützt und ggf. durch notwendige Freistellungen von Gehölzen verbessert werden. Insgesamt soll ein natürliches Gleichgewicht des Naturhaushalts erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

- (2) Die vorhandenen Gehölzbestände entlang der Fließgewässer und Feuchtbereiche sowie auf den angrenzenden Talhängen sollen in naturnahe, stufig geschichtete und aus einem Mosaik an verschiedenen Altersstadien der jeweils standörtlich angepassten (Laubholz-)Vegetation umgebaut werden.
- (3) Die Offenlandbereiche sollen langfristig weitgehend frei von Gehölzen erhalten und durch extensive Nutzungsarten oder Pflegemaßnahmen ökologisch entwickelt oder aufgewertet werden.

## **§ 5**

### **Verbote**

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten,
  1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern. Zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder, sowie Einfriedungen aller Art; ausgenommen hiervon sind:
    - a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen. Aufstellungsorte und Gestaltung der Schilder sind mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde abzustimmen;
    - b) gesetzlich vorgeschriebene Schilder;
    - c) ortsübliche und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
  2. Straßen, Wege - einschließlich Forstwirtschaftswege -, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen (z.B. auch Stellplätze) neu zu errichten oder auszubauen;
  3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
  4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; ausgenommen hiervon ist die Entnahme von Boden- und Gesteinsproben (Schürfe oder Bohrungen) durch den Geologischen Dienst NRW für wissenschaftliche Unter-

- suchungen, zur bodenkundlichen oder geologischen Landesaufnahme im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
  6. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
  7. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
  8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
  9. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
  10. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
  11. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
  12. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
  13. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer und Sohlen erheblich zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen;
  14. Stillgewässer zu beangeln;
  15. Quellen, Quellsümpfe sowie Bruch-, Sumpf- und Auwälder, oder deren feuchtgeprägte Umgebung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
  16. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen - einschließlich der Einleitung von Niederschlagswasser - vorzunehmen;
  17. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, zu lagern oder aufzubringen;
  18. Düngemittel (insbesondere Festmist, Gülle und Klärschlamm) zu lagern;
  19. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
  20. die Bodenerosion zu fördern;
  21. Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche in Nutzung zu nehmen oder zu beweiden sowie Flächen, die bisher nicht beweidet wurden, in die Beweidung zu überführen,
  22. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderer Produkte vorzunehmen;
- ausgenommen hiervon ist:

der Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Forstbehörde;

23. Bruch- oder Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe großflächig durch übermäßige Beweidung nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
24. die Bruch-, Sumpf- und Auwaldbestände nachhaltig oder erheblich zu schädigen, insbesondere durch Maschineneinsatz oder sonstiger Maßnahmen;
25. wildlebende Pflanzen und Pilze aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
26. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen und zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
27. Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen oder anzusiedeln;
28. Tiere auszubringen; ausgenommen hiervon ist  
das Ausbringen von Tieren mit Genehmigung der zuständigen Behörde;
29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
30. in Laubwäldern große Kahlhiebe über 0,3 ha, Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht heimischen oder nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen;
31. Nadelwald in oder an Bachtälern, Binnengewässern Quell- und Sumpfbereichen anzulegen;
32. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen) sowie Kirrungen in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern und auf anderen Feuchtflächen sowie auf Grünlandflächen anzulegen oder vorzunehmen;
33. Ansinneinrichtungen - mit Ausnahme von offenen Ansinneleitern - zu errichten oder zu ändern.

## § 6

### **Geltung anderer Rechtsvorschriften**

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

## § 7

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 15 - 24;
2. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 15 - 17, 22, 24, 29 - 31;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nr. 28, 32 und 33;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nr. 13, 14, und 28;
5. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
7. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege, das Nachstreuen loser Wegedeckschichten sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;
8. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen, sofern kein Fall von Ziffer 8 vorliegt;
10. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde oder innerhalb des Waldes von der zuständigen Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unte-

ren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen.

## **§ 8**

### **Befreiungen**

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Absatz 1 LNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 ff BNatSchG sowie des § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch Anwendung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten / Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Abs. 1 OBG 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

### **Hinweis zu Verfahrens- und Formvorschriften**

**gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 4 LNatSchG**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verord-

nung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden  
oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bezirksregierung Köln**

**- 51.1-1-SU-Heckberg -**

Köln, den 30.05.2017

gez.: G. Walsken

(Regierungspräsidentin)